

Entwässerungsantrag

Für die nachstehend beschriebene Maßnahme wird eine Genehmigung nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Wörth am Rhein beantragt:

1 Angaben über die Eigentumsverhältnisse und die Beteiligten

1.1 Eigentümer des/der Grundstücke(s)

(alle Eigentümer (bei Wohnungs-/Teileigentum mit Eigentümerliste) mit vollständigen Angaben aufführen)

Name, Vorname, Firma gesetzliche Vertreter	Anschrift und Telefonnummer (tagsüber)

1.2 Bauherr (wenn abweichend von 1.1)

Name, Vorname, Firma	Anschrift u. Telefonnummer (tagsüber)

1.3 Entwurfs-/Planverfasser

Name, Vorname, Firma	Anschrift u. Telefonnummer (tagsüber)

2 Angaben zum Grundstück

Lage/Ort	Straße

Flurstücke/Plannummer(n)	Grundbuchnummern bei Veränderungen alte und neue Nummern angeben	Grundstücksgröße bei Veränderungen alte und neue Nummern angeben

3 Angaben zur Nutzung des/der Grundstücke(s)

3.1 Angaben zur bebauten und befestigten Fläche in qm

Bebaute Flächen: Grundrissflächen von Gebäuden, Garagen, Ställen, Schuppen, Lagerhallen, Überdachungen

Befestigte Flächen: z.B. Höfe, Wege, Terrassen, Stellplätze (Flächen mit undurchlässigem Belag z.B. Beton, Teer, Knochensteine oder durchlässigem Belag z.B. Ökopflaster).

3.1.1 Angabe aller bebauten und befestigten Flächen

a) Bebaute und befestigte Fläche in qm _____

3.1.2 Angabe der an das Abwassersystem angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen

a) An das Abwassersystem angeschlossene Fläche in qm _____

3.1.3 Angabe der nicht an das Abwassersystem angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen (z.B. Ökopflaster, Dachbegrünung usw.)

a) Nicht an das Abwassersystem angeschlossene Fläche in qm _____

Hinweis

Gebühreermäßigend relevant sind durchlässige Flächen, z.B. Ökopflaster, Dachbegrünungen und Zisternen mit Überlaufversickerung.

3.1.3.1 Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf dem Grundstück

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickern.

Erlaubnispflichtig ist gemäß §19 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) das Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 500 m² abflusswirksamer Fläche in das Grundwasser.

Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Germersheim – untere Wasserbehörde -.

Einleiterlaubnis liegt vor (bitte als Kopie beifügen):	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Größe der zu befreienden Flächen in qm:	_____
Überlauf der Versickerungsanlage in das städtische Kanalnetz vorgesehen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Die Technischen Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung auf privaten Grundstücken sind dem Anhang 3 der „Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung“ der Stadt Wörth am Rhein (Allgemeine Entwässerungssatzung) zu entnehmen.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser über einen Überlauf der Versickerungsanlage in das städtische Kanalnetz fallen die gültigen Niederschlagswassergebühren, wie eine Einleitung ohne Rückhaltung, an.

3.1.3.2 Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer

Das anfallende Wasser soll in ein Gewässer eingeleitet werden.

Erlaubnispflichtig ist gem. § 19 LWG das Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 2 ha abflusswirksamer Fläche in ein oberirdisches Gewässer. Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Germersheim – untere Wasserbehörde -.

Gewässereinleitungen bis zu 8 m³/d sind bei der Kreisverwaltung Germersheim – untere Wasserbehörde - anzeigepflichtig.

Einleiterlaubnis liegt vor/ Anzeige ist erfolgt (bitte als Kopie beifügen):	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Name des Gewässers:	_____
Größe der zu befreienden Flächen in qm:	_____

3.1.3.3 Rückhaltung von Niederschlagswasser auf extensiv begrünten Dächern

Das anfallende Wasser soll auf einem extensiv begrünten Dach zurückgehalten werden:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Größe der zu befreienden Flächen in qm:	_____
Rückhaltungsgrad der Dachbegrünung:	_____

Hinweis:

Die Stadt Wörth am Rhein bietet privaten Bauherren eine Förderung für das Material zur Dachbegrünung an, sofern keine baurechtlichen Auflagen zur Dachbegrünung bestehen. Weiteres ist der "Richtlinie zur Förderung des Klimaschutzes der Stadtverwaltung Wörth am Rhein" unter www.woerth.de zu entnehmen.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser über einen Überlauf der Versickerungsanlage in das städtische Kanalnetz fallen die gültigen Niederschlagswassergebühren, wie eine Einleitung ohne Rückhaltung, an.

3.1.3.4 Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser in Regenwasserspeichern/ Zisternen

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück gespeichert und verwertet werden:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Größe der zu befreienden Flächen in qm:	_____
Überlaufversickerung für den/ die Regenwasserspeicher mit Versickerungsanlage auf dem Grundstück vorgesehen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Überlauf für den/ die Regenwasserspeicher in das städtische Kanalnetz vorgesehen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Für das Einleiten von Niederschlagswasser über einen Überlauf der Regenwasserspeicher in das städtische Kanalnetz fallen die gültigen Niederschlagswassergebühren, wie eine Einleitung ohne Rückhaltung, an.

3.2 Anzahl der Vollgeschosse

(Dachräume zählen nur dann als Vollgeschoss, wenn diese über drei Viertel der Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben, Kellerräume zählen als Vollgeschoss, wenn diese im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen)

a) Tatsächliche Anzahl von Vollgeschosse _____

3.3 Sind Wassergewinnungsanlagen auf dem Grundstück vorhanden, z.B. Brunnen ?

ja nein

3.4 Sollen Abwässer außergewöhnlicher Art abgeführt werden ?

ja nein

3.4.1 Wenn ja, welche Vorbehandlungen (Abscheider) sind vorgesehen:

3.5 Das Grundstück wird zu folgenden Zwecken genutzt

Entsprechend der Nutzung in		Bezeichnung der Nutzung und Aufgabe der Anzahl von Einheiten (= z. B. Wohnhaus, Lagerhaus, Garagengrundstück, Büroräume, Sportplatz, Parkplatz, Hotel, Schreinerei, Arzt, Rechtsanwalt)
Haushalt/ Wohnen zu	%	
Gewerbe/ Industrie zu	%	
Dienstleistungen zu	%	
Sonstige Zwecke zu	%	
Anzahl der Wohneinheiten		
Anzahl der Gewerbeeinheiten u.ä.		

Der Entwässerungsantrag ist beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Wörth am Rhein, mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Einleitungsbeginn, einzureichen.

Dem Entwässerungsantrag sind die Unterlagen nach Nr. 1 bis 6 immer und nach Nr. 7 bis 12 bei Bedarf, in einfacher Ausfertigung, beizufügen (bitte ankreuzen).

- 1. Übersichtslageplan (Maßstab 1:1000)
- 2. Lageplan (Maßstab 1:500), in dem auszuweisen ist:
 - Grundstücksgrenze, Baulinien, Himmelsrichtung, Straße und Hausnummer, öffentliche Entwässerungsanlagen im angrenzenden Bereich und bereits vorhandene, private Einrichtungen zur Abwasserentsorgung,
 - die befestigten Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz),
 - die Größe der einzelnen Flächen in qm mit Flächenberechnung,
 - die Angabe der Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in % und Darstellung der sich daraus ergebenden Fließrichtung
 - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine, "Ökopflaster"),
 - die vollständigen Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen
- 3. die Flächenbilanz des Grundstücks
mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung mit entsprechenden Berechnungen (Haupt- und Nebengebäude, Hofflächen, Parkplätze, Grünflächen),
- 4. für jedes Bauwerk ein Grundriss im Maßstab 1:100
aus den Grundrissen müssen
 - die Regenrohre und Entwässerungsleitungen unter Angaben ihrer lichten Weite,
 - die Entlüftung der Leitungen und Lagen von Putzstücken, Putzschächten, evtl. Rückstausicherungen (Absperrschieber u.ä.) oder Hebeanlagen ersichtlich sein.
- 5. für jedes Bauwerk ein, eventuell mehrere Schnitte oder Strangschemas im Maßstab 1:100, bei denen die Fallrohre und die Hauptabflussrohre mit Angabe der auf NHN bezogenen Höhe, der Straßenoberkanten, der Kanalsohle am Anschlusspunkt, der Anschlussleitungen, der Oberkante des Kellergeschossfußbodens oder der Bodenplatte sowie der Leitung für die Entlüftung ersichtlich sind.
- 6. eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen
- 7. die rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Abwasser- u. Entlüftungsleitungen
- 8. Angaben und Berechnungen zur Sickerfähigkeit der Böden und Bemessung von Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung
(Immer erforderlich, wenn Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung errichtet werden)
- 9. ein Prüfbericht der verwendeten "Ökopflaster" und eine Darstellung des Untergrundaufbaus
(Immer erforderlich, wenn die Fläche als unversiegelte Fläche anerkannt werden soll)
- 10. Unterlagen über vorhandene oder erforderliche Leitungsrechte
(Immer erforderlich, wenn die Entwässerung über andere Grundstücke erfolgen soll; OHNE Leitungsrecht kann keine Genehmigung erteilt werden).
- 11. Angaben zur Art, Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers und Beschreibung der beabsichtigten Vorbehandlungsanlage
(Immer erforderlich, wenn beabsichtigt ist, Abwasser in das Abwassersystem einzuleiten, das nicht dem häuslichem Abwasser entspricht, bzw. wenn es sich um einen bestehenden Industrie - und Gewerbebetrieb oder um eine Einrichtung handelt, bei der Abwasser in diesem Sinne bereits anfällt.
- 12. Unterlagen und technische Werte zum Abscheiden, wenn diese eingebaut werden

Alle Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer, Bauherrn und Planverfasser zu unterschreiben.

Für Ihr geplantes Bauvorhaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg !

Allgemeine Hinweise:

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bis zu 24 m³ je Tag, sowie dessen Einleitung in Gewässer im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken ist erlaubnispflichtig gemäß § 19 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz. Die Erlaubnis erteilt die Kreisverwaltung Germersheim, -untere Wasserbehörde-, auf Antrag.

Die Plandarstellungen haben sich nach der DIN 1986 und DIN EN 752 zu richten. Für die beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Ohne Genehmigung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung derb Stadt Wörth am Rhein darf mit den Arbeiten an den Grundstücksanschlüssen und den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen werden. Weiterhin dürfen Sie den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, insbesondere den Grundstücksanschlüssen, Grundstücksentwässerungseinrichtungen, Versickerungsanlagen, anderen Rückhalteeinrichtungen und Abwassergruben, kein Abwasser zuführen.

Alle Entwässerungsanlagen innerhalb des Grundstückes und in den Gebäuden unterhalb des Keller-geschossfußbodens oder der Bodenplatte werden durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung abgenommen. Die installierten Entwässerungsanlagen sollten den genehmigten Entwässerungsanlagen entsprechen. Vor der Abnahme dürfen Sie die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in Betrieb nehmen.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungseinrichtung ist mindestens zwei Tage vorher zu beantragen.

Ortsbezirk Büchelberg	Tel.	07271/	131-350
Ortsbezirk Maximiliansau	Tel.	07271/	131-340
Ortsbezirk Schaidt	Tel.	07271/	131-350
Ortsbezirk Wörth	Tel.	07271/	131-340

Alle abzunehmenden Leitungen müssen sichtbar und gut zugänglich sein!

Als Rückstauenebene gilt grundsätzlich die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. durch den Einbau einer Rückstauklappe, zu schützen.

Die Angaben in diesem Antrag bzw. in dieser Erklärung dienen sowohl der Genehmigung einer baulichen Maßnahme, als auch der Festsetzung und Erhebung von anfallenden Gebühren, Beiträgen oder dem Aufwendungsersatz im Zusammenhang mit der Genehmigung und der Abwasserbeseitigung von dem/ den o.g. Grundstücke(n). Soweit die Angaben zur Festsetzung von Gebühren, Beiträgen oder einem Aufwendungsersatz genutzt werden, handelt es sich um eine Erklärung im Sinne der §§ 93 ff und 149 ff Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 3 Abs.1 Nr.3 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG 1995)

Es wird versichert, das die Angaben in diesem Antrag/ dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden. Ändern sich die in diesem Antrag bzw. dieser Erklärung gemachten Angaben, wird dies dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Wörth am Rhein unverzüglich angezeigt, die Bautätigkeit eingestellt und ein geänderter Antrag eingereicht.

Ort, Datum, Unterschrift der Grundstückseigentümer oder seiner gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift des Bauherrn

Ort, Datum, Unterschrift des Entwurfs-/ Planverfassers

In Ihrem Interesse versuchen wir, eine schnelle und reibungslose Bearbeitung ihres Antrags sicherzustellen. Aus diesem Grund sollten Sie uns den Antrag nur vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Unterlagen vorlegen. Unvollständige Anträge geben wir zurück.

Sollten Sie noch Fragen haben oder Unterlagen benötigen, stehen wir für ein persönliches oder telefonisches Gespräch gerne zur Verfügung.

Grundstücksentwässerung:

Roland Schramm, Tel. 07271/131-302, Fax: 07271 131-9-302, roland.schramm@woerth.de

Gebühren- und Beitragsrecht:

Julia Kraus, Tel. 07271/131-306, Fax: 07271 131-9-306, julia.kraus@woerth.de